

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2342/92 DER KOMMISSION**

vom 7. August 1992

**über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2066/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von reinrassigen  
Zuchtrindern des KN-Codes 0102 10 00 wird keine  
Abschöpfung erhoben. Bei der Ausfuhr weiblicher Tiere,  
die nicht älter als 60 Monate sind, wird eine Erstattung  
gewährt, die höher ist als im Fall der lebenden Rinder der  
KN-Codes 0102 90 31 und 0102 90 33.

Damit sich das einschlägige Gemeinschaftsrecht  
ordnungsgemäß anwenden läßt, sollte das „reinrassige  
Rind“ genauer definiert werden. Zu diesem Zweck ist die  
Definition zugrunde zu legen, die nach Artikel 1 der Richt-  
linie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über rein-  
rassige Zuchtrinder <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richt-  
linie 91/174/EWG <sup>(4)</sup>, gilt.

Um sicherzustellen, daß die eingeführten Tiere  
tatsächlich zur Zucht verwendet werden, müssen mit  
ihnen Abstammungsnachweis, Zuchtbescheinigung und  
Tiergesundheitszeugnis mitgeführt werden, wie sie für  
Zuchtrinder verlangt werden. Außerdem muß sich der  
Einführer verpflichten, die betreffenden Tiere während  
einer bestimmten Mindestzeit zu halten.

Da keine Sicherheit zu stellen ist, um zu gewährleisten,  
daß die betreffenden Tiere während eines bestimmten  
Mindestzeitraums gehalten werden, sollte bei Nichtein-  
haltung dieser Frist die Verordnung (EWG) Nr. 1697/79  
des Rates <sup>(5)</sup> angewandt werden, d. h. die Bestimmungen  
dieser Verordnung über die vorrangige Wiedereinziehung  
der vom Abgabenschuldner noch nicht angeforderten  
Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem  
Zollverfahren mit der Verpflichtung zur Zahlung derartiger  
Abgaben angemeldet worden sind.

Die Gemeinschaft hat mit den EFTA-Ländern bilaterale  
Abkommen geschlossen. Gemäß diesen Abkommen  
sollten die betreffenden Drittländer von bestimmten  
Auflagen und Verpflichtungen, jedoch nicht von der  
Vorlage der für reinrassige Zuchtrinder üblicherweise  
erforderlichen Abstammungsweise, Zuchtbescheini-  
gungen und Tiergesundheitszeugnisse freigestellt werden.

Bezüglich der Ausfuhr reinrassiger weiblicher Zuchtrinder  
sind, um sicherzustellen, daß diese Tiere tatsächlich zur  
Zucht bestimmt sind, die Tiergesundheitszeugnisse genau  
zu beschreiben, die bei ihrer Ausfuhr mitgeführt werden  
müssen, sowie die Zuchtwertprüfungen, deren Ergebnisse  
in den Abstammungsnachweis eingetragen oder neben  
diesem vorzulegen sind.

Bei der Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder in die Gemein-  
schaft ist zu prüfen, ob sie nicht schon vorher mit  
Ausfuhrerstattung aus der Gemeinschaft ausgeführt  
worden sind. Gegebenenfalls sind die betreffenden  
Beträge vor der Wiedereinfuhr solcher Tiere in die  
Gemeinschaft zu erstatten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 der Kom-  
mission <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3988/87 <sup>(7)</sup>, wurde lediglich die Gewährung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr reinrassiger Zuchtrinder geregelt.  
Um Unklarheiten auszuschließen, sollten die betreffenden  
Bestimmungen in die vorliegende Verordnung über-  
nommen und erstere Verordnung aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzucht-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bei der Erhebung von Einfuhrabschöpfungen und  
Gewährung von Ausfuhrerstattungen gelten lebende  
Rinder als reinrassige Zuchtrinder des KN-Codes  
0102 10 00, wenn sie der Definition von Artikel 1 der  
Richtlinie 77/504/EWG entsprechen. Als weibliche rein-  
rassige Zuchtrinder gelten nur Tiere, die nicht älter als  
sechs Jahre sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

*Artikel 2*

(1) Bei der Abfertigung reinrassiger Zuchtrinder des KN-Codes 0102 10 00 zum freien Verkehr legt der Einführer den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats für jedes Tier folgendes vor:

- a) Abstammungsnachweis und Zuchtbescheinigung,
- b) das für reinrassige Zuchtrinder geltende Tiergesundheitszeugnis.

(2) Bei der Einfuhr legt der Einführer den Zollbehörden außerdem eine schriftliche Erklärung darüber vor, daß das betreffende Tier, vorbehaltlich höherer Gewalt, nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Einfuhrtag geschlachtet wird.

(3) Spätestens zum Ablauf des 15. Monats nach dem Monat der Abfertigung zum freien Verkehr weist der Einführer den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats nach, daß das betreffende Tier

- a) nicht vor Ende der in Absatz 2 genannten Frist geschlachtet wurde und entweder registriert oder in einem Abstammungsnachweis eingetragen ist oder
- b) vor Ende derselben Frist aus gesundheitlichen Gründen oder krankheits- bzw. unfallbedingt geschlachtet wurde.

Der Nachweis nach Buchstabe a) wird durch eine Bescheinigung des den Abstammungsnachweis führenden Verbands, der betreffenden Organisation oder Dienststelle, der Nachweis nach Buchstabe b) wird durch eine Bescheinigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Dienststelle erbracht.

(4) Die Nichteinhaltung der Frist von 12 Monaten hat die Anwendung des KN-Codes 0102 90 auf das betreffende Tier und die Wiedereinziehung der noch erhobenen Einfuhrabgaben gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 zur Folge.

(5) Die Vorschriften bezüglich

- der in Artikel 1 genannten Altersgrenze,
  - der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4
- gelten nicht für die Einfuhr reinrassiger weiblicher Zuchtrinder mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz.

*Artikel 3*

Die für weibliche reinrassige Zuchtrinder vorgesehene Erstattung wird gegen Vorlage der nachstehenden Originale oder Kopien davon für jedes Tier bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten gewährt:

- a) Abstammungsnachweis, in dem insbesondere die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertbeurteilungen bei dem eigentlichen Tier, seinen Eltern und Großeltern eingetragen sind und der von dem Verband, der Organisation oder dem Amt in dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgestellt ist, in dem der Abstammungsnachweis geführt wird. Diese Ergebnisse können auch neben dem Abstammungsnachweis getrennt vorgelegt werden;

- b) das für reinrassige Zuchtrinder geltende, vom Bestimmungsdrittland verlangte Tiergesundheitszeugnis.

Abweichend von Buchstabe b) können die Mitgliedstaaten zulassen, daß für Tiergruppen jeweils nur eine Bescheinigung vorgelegt wird.

Das Original dieser beiden Dokumente wird dem Ausführer zurückgeschickt. Ihre Kopien werden, von den Zollbehörden beglaubigt, dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

*Artikel 4*

(1) Werden reinrassige Zuchtrinder in die Gemeinschaft wiedereingeführt, wird die Ausfuhrerstattung von ihrer Abfertigung zum freien Verkehr erstattet oder die zuständigen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die entsprechenden Beträge, sofern sie noch nicht gewährt sind, einbehalten werden.

(2) Bei Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten muß der für ein Zuchtrind des KN-Codes 0102 10 00 vorgelegte Abstammungsnachweis bestätigen, daß der betreffende Züchter in der Gemeinschaft ansässig ist. Es ist außerdem nachzuweisen, daß keine Erstattung gewährt bzw. der gezahlte Betrag erstattet wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist davon auszugehen, daß für das betreffende Zuchtrind eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, die der bei der Wiedereinfuhr von Rindern des KN-Codes 0102 90 in Betracht kommenden höchsten Einfuhrabschöpfung entspricht.

*Artikel 5*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 wird aufgehoben.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am 17. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*